



LAND
TIROL

Leitfaden

Fremdüberwachung biologischer
Abwasserreinigungsanlagen nach
ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 2 (§ 134)

Auflage 1 vom 22.07.2021



Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis2
- Abkürzungsverzeichnis3
- Allgemeines3
- Grundsätzliche Vorgangsweise3
- Grundlagen und Voraussetzungen4
- Gutachten5
- Zusammenfassung6
- Grundlagen (informativ – Normen, Verordnungen):6
- Impressum7

Abkürzungsverzeichnis

1. AEV	1. AEV für kommunales Abwasser
ARA	(kommunale) Abwasserreinigungsanlage
EÜ	Eigenüberwachung
FÜ	Fremdüberwachung
ÖWAV RB 6-1	ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 1, Wien 1998
ÖWAV RB 6-2	ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 2, Wien 2000
ÖWAV RB 38	ÖWAV-Regelblatt 38, Wien 2007
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGBl. I Nr. 73/20018

Allgemeines

Gem. § 134, (2), WRG 1959 ist eine biologische (kommunale) ARA in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren hinsichtlich des Maßes ihrer Einwirkungen auf ein Gewässer (den Vorfluter), den Betriebszustand und die Wirksamkeit der ARA überprüfen zu lassen.

Vorliegendes Dokument fasst siedlungswasserfachliche Gesichtspunkte von ÖWAV RB 6-2 zusammen. Es wird darauf hingewiesen, dass ÖWAV RB 6-2 auch Aspekte behandelt, die anderen Fachbereichen zuzuordnen sind, zum Beispiel Hochbau, Maschinebau oder Elektrotechnik.

Grundsätzliche Vorgangsweise

Eine Überprüfung nach § 134, WRG 1959 stellt eine besondere Form der FÜ dar. Der Fokus liegt dabei vor allem auf der Beurteilung von zusammenzutragender und aufzubereitender Information. Dies erfolgt an Hand eines Untersuchungsjahres, welche im Regelfall ein Kalenderjahr umfassen soll. Die Überprüfung nach § 134 kann daher frühestens nach Ablauf des Untersuchungsjahres (und vorliegenden der relevanten auf das Untersuchungsjahr bezogenen Unterlagen) begonnen werden.

Eine eingehende Analyse der dem Untersuchungsjahr vorangehenden Jahre ist im Idealfall – es sind keine Mängel festzustellen – weder erforderlich noch sinnvoll, da eine Überprüfung nach § 134 grundsätzlich den aktuellen Zustand bewertet. Sehr wohl zu beurteilen ist jedoch der zeitliche Verlauf von hydraulischer und stofflicher Belastung über einen längeren, dem Untersuchungsjahr vorangehenden Zeitraum, im Regelfall 5 Jahre. Auch beim Bestand von Mängeln ist unter Einbezug von Daten aus früheren Jahren spezifisch auf den Mangel hin zu prüfen, ob es sich um ein einmaliges, wiederholtes oder systematisch auftretendes Problem handelt.

Ziel der Überprüfung nach § 134 ist ein Gutachten des mit der Durchführung der Überprüfung nach § 134 Beauftragten, in dem zusammengefasst wird, ob die Anlage in Einklang mit Bescheid(en), Abwasseremissionsverordnung und WRG 1959 betrieben wird oder – falls nicht – welche Defizite bestehen.

Explizit nicht Ziel der Überprüfung nach § 134 ist es, Mängel des routinemäßigen Betriebs zu „auszugleichen“ oder zu ersetzen, sondern diese aufzuzeigen.

Beispiel:

Im Zuge einer Überprüfung nach § 134 stellt der mit der Durchführung der Überprüfung nach § 134 Beauftragte fest, dass die Hauptüberprüfung im Rahmen der FÜ (nach ÖWAV RB 6-1) nicht um gebotenen Umfang durchgeführt wurde, weil die jährlich erforderliche Überprüfung der stationären Durchflussmesseinrichtungen nach ÖWAV RB 38 nicht durchgeführt wurde.

In einem derartigen Fall ist im Rahmen der Überprüfung nach § 134 zu prüfen, ob dieser Mangel systematisch auftritt, das heißt ob die stationären Durchflussmesseinrichtungen prinzipiell nicht überprüft werden, oder ob dies lediglich im Untersuchungsjahr unterlassen wurde.

Es ist explizit nicht erforderlich, diese Überprüfungen der stationären Durchflussmesseinrichtungen im Zuge der Überprüfung nach § 134 durchzuführen. Es ist lediglich gutachterlich festzustellen, dass die FÜ in diesem Punkt nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

Grundlagen und Voraussetzungen

Jedenfalls sind nachfolgend aufgeführte Daten, sofern überhaupt vorhanden, zu beschaffen und aufzubereiten.

- (Lesender) Zugriff auf das *Kläranlagenportal* (*digilog KAPO*). Der Zugang zum Portal ist über den Kläranlagenbetreiber möglich bzw. kann bei Bedarf bei der [Abteilung Wasserwirtschaft \(E-Mail\)](#) beantragt werden.
- Unterlagen (Gutachten sowie Protokolle/Auswertungen) aus der FÜ des Untersuchungsjahres
- Daten aus EÜ
- Tabellarische Zusammenstellung (möglichst) aller Genehmigungsbescheide unter Auflistung folgender Daten:
 - Urkunde-Nr
 - Zahl
 - Datum
 - Befristung
 - Status – in Kraft ja / nein
 - Kurzbeschreibung – zum Beispiel: Genehmigungsbescheid, Konsenserhöhung, Löschung von Bescheid vom [DATUM], [Zahl])
- Lokalaugenschein (Kläranlage und Einleitungsstelle) inkl. Dokumentation (schriftlich, ggf. auch unter Zuhilfenahme von Fotos – insbesondere dann, wenn konstruktive Mängel vorhanden sind oder noch nicht behobene Schäden vorhanden sind)

Eine allfällige Nichtverfügbarkeit der obig aufgeführten Unterlagen (bzw. Daten, Informationen) ist im Gutachten festzuhalten.

Zusammenhänge, die aus den grafischen bzw. tabellarischen Ausgaben des *Kläranlagenportals* (*digilog KAPO*) nicht einfach ersichtlich sind, erfordern gegebenenfalls eine spezifische Aufbereitung der Rohdaten.

Gutachten

Aus dem Gutachten hat jedenfalls Folgendes explizit (Checkliste) hervorzugehen bzw. sind folgende Thematiken jedenfalls zu behandeln, zu beschreiben und dahingehend zu beurteilen:

- 1) Wird der hydraulische Konsens eingehalten?
- 2) Wird der Konsens hinsichtlich Zulaufbelastung (BSB₅-Fracht, CSB-Fracht) eingehalten?
- 3) Kann davon ausgegangen werden, dass die Kläranlage mittelfristig, das heißt in etwa für 5 Jahre, im Rahmen des aufrechten wasserrechtlichen Konsenses hinsichtlich hydraulischer und stofflicher Belastung betrieben werden kann?
Zu betrachten sind die zeitlichen Verläufe der jeweiligen Größen über einen Zeitraum von etwa 5 Jahren (sofern Daten verfügbar).
- 4) Ist auf Basis der stofflichen und hydraulischen Zulaufbelastung plausibel, dass Einleitung bzw. Eintrag ins Kanalsystem im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgt? (An Hand von überschlüssigen Vergleichen ist zu überprüfen, ob der Eintrag den Erwartungen entspricht oder ob davon ausgegangen werden muss, dass unbeabsichtigte Einträge – auch Fremdwasser – systematisch erfolgen.)
- 5) Ist EÜ und FÜ konsequent getrennt (zwei voneinander unabhängige Labore, Probenahme im Rahmend der FÜ zumindest im Rahmen der Hauptüberprüfung)?
- 6) Erfolgt die FÜ im Untersuchungsjahr in Einklang mit Bescheid, 1. AEV und ÖWAV RB 6-1?
- 7) Erfolgt die EÜ im Untersuchungsjahr in Einklang mit Bescheid und 1. AEV?
- 8) Werden die Daten aus EÜ und FÜ richtig und vollständig in das Kläranlagenportal (digilog KAPO) eingetragen?
- 9) Werden die Emissionsbegrenzungen eingehalten bzw. ist die Wirksamkeit der Kläranlage gegeben?
- 10) Ist der Zustand (Einleitung, Vorfluter, Bauwerke, Maschinen, Elektrik) augenscheinlich ordnungsgemäß? Eine fachtechnische, detaillierte Prüfung ist aus siedlungswasserfachlicher Sicht nicht erforderlich.
- 11) Kann auf Basis der Ergebnisse von EÜ und FÜ sowie des Lokalaugenscheins von einem guten Betriebszustand ausgegangen werden?
- 12) Wie wird der Vorfluter beurteilt? Zu betrachten ist jedenfalls die Situation ober- und unterhalb der Einleitungsstelle: Geschätztes Verdünnungsverhältnis, Beschreibung optischer (allenfalls olfaktorischer) Wahrnehmungen (Trübung, Fahnenbildung, Veralgung) sowie sonstiger Auffälligkeiten.
Bei ungewöhnlich komplexen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen (zum Beispiel kleiner Vorfluter in Relation zur Einleitung) sind weitergehende Betrachtungen erforderlich (siehe ÖWAV RB 6-2, Abschnitt 3.6 *Beurteilung des Vorfluters*).
- 13) Werden sämtliche Dauerauflagen aller gültigen Bewilligungsbescheide erfüllt?

Ist eine der genannten Fragestellungen nicht uneingeschränkt positiv zu beantworten, ist das Problem genauer zu beschreiben und sind Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Der Umfang einer Überprüfung nach § 134 umfasst bei komplexen Problemen (zum Beispiel Nichtfunktionieren des grundlegenden Reinigungsprozesses) nicht die Ausarbeitung einer Lösung, sollte aber zumindest eine Ersteinschätzung beinhalten, welche Aspekte im Zuge der folgenden Untersuchungen zu betrachten sind.

Die zum Nachvollzug der Schlussfolgerungen erforderlichen Inhalte sind als Anhang beizufügen und eindeutig zu referenzieren (Inhaltsverzeichnis des Anhangs, Angabe von Abschnitts- und der Seitenzahl).

Zusammenfassung

Bei einer korrekten Umsetzung von Bescheid, Abwasseremissionsverordnungen und grundlegenden Regelwerken ist der Aufwand insbesondere für die der ersten Überprüfung nach § 134, WRG 1959 folgenden Überprüfungen mäßig.

Zu überprüfen ist vorwiegend, ob Bescheid, Abwasseremissionsverordnungen und die grundlegenden Regelwerke eingehalten werden und ob davon ausgegangen werden kann, dass dies auch zukünftig, das heißt über einen Zeitraum von etwa 5 Jahren, der Fall sein wird. (Prüfung eines allfälligen Handlungsbedarfs hinsichtlich stofflicher und hydraulischer Zulaufbelastung).

Zentral für eine Überprüfung nach § 134 ist das zusammenfassende Gutachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach ÖWAV RB 6-2 vorgegebene Umfang über den siedlungswasserfachlichen Aspekt hinausgeht. Die Überprüfung nach § 134, WRG 1959 in diesem Umfang durchzuführen wird aus siedlungswasserfachlicher Sicht begrüßt, aber nicht gefordert und auch nicht beurteilt. Vorliegendes Dokument gibt keinerlei Empfehlung bzw. Vorgabe, ob bzw. in welchem Umfang fachfremde Überprüfungen (zum Beispiel Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik) erforderlich sind.

Grundlagen (informativ – Normen, Verordnungen):

- Wasserrechtsgesetz 1959
idF BGBl. I Nr. 73/2018
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen
idF BGBl. II Nr. 332/2019
- 1. AEV für kommunales Abwasser
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete
idF BGBl. II Nr. 128/2019
- Methodenverordnung Wasser – MVW
Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser
idF BGBl. II Nr. 332/2019
- ÖWAV-Regelblatt 6 Teil 1, Wien 1998
Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen Teil 1: Fremdüberwachung gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser
- ÖWAV-Regelblatt 6 Teil 2, Wien 2000
Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen Teil 2: Gesamtprüfung
- ÖWAV-Regelblatt 7, Wien 2003
Mindestausrüstung für die Eigen- und Betriebsüberwachung biologischer Abwasserreinigungsanlagen (inkl. Indirekteinleiterüberwachung)
- ÖWAV-Regelblatt 38, Wien 2007
Überprüfung stationärer Durchflussmesseinrichtungen auf Abwasserreinigungsanlagen
- Leitfaden Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 01.07.2021, Auflage 1
Fremdüberwachung biologischer Abwasserreinigungsanlagen nach ÖWAV-Regelblatt 6, Teil 1 (1. AEV)

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

+43 512 508 4202
wasserwirtschaft@tirol.gv.at
Internet: [Abteilung Wasserwirtschaft](#)

Erstellt: 22.07.2021
Herausgegeben:
22.07.2021, Auflage 1